

Der Samtgemeindebürgermeister

Zeven, 17.05.2017

Beschlussvorlage Stadt Zeven		Nr. Z/091/2016-21
Beratungsfolge		Termin
Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales Stadt		
Verwaltungsausschuss Stadt		
Stadtrat Zeven		

TOP: 6. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung für die Kindertagesstätten (KiTas) der Stadt Zeven vom 18.02.2010

Anlagen: Entwurf Satzungsänderung

Sachverhalt/Begründung (ggf. mit haushaltsmäßiger Beurteilung):

Es wurde bereits angekündigt, dass die zurzeit gültige Satzung in Bezug auf die Themen Infektionsschutzgesetz, Ferienbetreuung, Wegzug von Familien aus dem Bereich der Stadt Zeven, Anwendung Gleichheitsprinzip bei Gebührenzahlung, sowie Kündigungsrecht der Einrichtung zu überarbeiten ist.

Eine Erhöhung der KiTa-Benutzungsgebühren (Anwendung der Drittel-Regelung) und Anpassung der monatlichen Einkommensstufen erfolgt in einer nächsten Änderung, da die Eltern/Sorgeberechtigten des folgenden Betreuungsjahres auf die ausgehändigte Satzung und die darin festgelegten Gebührensätze vertrauen.

In § 5 der gültigen Satzung ist die Gesundheitsvorsorge beschrieben. Hier fehlt der Hinweis mit dem Umgang einer Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Somit erhält der § 2 Abs. 2 eine neue Fassung.

In § 6 ist der Absatz 2 um einen neuen Satz 2 „Die Betreuungszeiten verteilen sich gleichermaßen auf die Tage Montag bis Freitag.“ zu ergänzen.

In § 6 Abs. 3 ist der Satz 1 im Rahmen der Flexibilität folgendermaßen zu fassen: „ Bei Bedarf wird ein Frühdienst von 6.30 Uhr bis 8.00 Uhr, ein Mittagsdienst von 12.00 Uhr bis max. 14.30 Uhr und ein Spätdienst von 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr angeboten.“

In § 6 (5) ist ein neuer Satz 6 mit folgendem Wortlaut einzufügen: „ Eine Ferienbetreuung findet nur statt, wenn mind. 10 Kinder verbindlich angemeldet werden.“

Der § 9 Abs. 7 erhält einen neuen Satz 2 mit folgendem Wortlaut: „ Bei Wegzug der Eltern/Sorgeberechtigten aus dem Bereich der Stadt Zeven hat eine Abmeldung zum Ende des Monats zu erfolgen, indem der Wegzug abgeschlossen wird.“

In 10 Abs. 1 sind die Betreuungsangebote 20 Std. bei der Krippe und 10 Std. beim Hort zu streichen.

In § 10 Absatz 3 ist der Satz 3 zu streichen. Gem. dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt dieser (Teil-)Erlass nicht nach der Lage des einzelnen Falls (= individuelle Verhältnisse beim Gebührenschuldner), sondern generell für eine Personengruppe (SGB II - Leistungsempfänger). Insofern ist in dieser Regelung ein Verstoß gegen § 227 AO zu sehen.

Es wird ein neuer § 11 Mit folgenden Wortlaut eingefügt:

§ 11

Ausschluss der Benutzung

- (1) Wenn ein Kind den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertagesstätte im erheblichen Umfang stört, kann es von der weiteren Benutzung der Kindertagesstätte zeitweilig oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn nach erfolgter Aufnahme des Kindes in den Kindergarten herausstellt, dass die Fähigkeit zum Besuch einer Krippengruppe oder Regelkindergartens nicht gegen ist oder andere wichtige Gründe dies erfordern.
- (2) Wenn Eltern/Sorgeberechtigte nicht ausreichend an der Betreuung Ihres Kindes mitwirken und ihren Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen, kann das Betreuungsverhältnis nach vorheriger Anhörung zum Ende eines Monats gekündigt werden. Das Kreisjugendamt ist hierüber zu informieren.“

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung für die Kindertagesstätten (KiTas) der Stadt Zeven vom 18.02.2010 gemäß anliegendem Entwurf.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
OE	Zeichen/Datum	OE	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
3		AV		Stadtdirektor	

